

meisters Dietrich, „welcher die deutsche Sprache verstände“, sich an die Höfe der einzelnen Fürsten zu begeben, um sie zur Anerkennung König Wilhelms zu bewegen<sup>1)</sup>. So suchte der Papst also auf Volk<sup>2)</sup> und Fürsten in gleicher Weise zu wirken. Dann sandte er an die einzelnen Fürsten selbst eindringliche Ermahnungsschreiben, so vor allem an den Herzog von Sachsen<sup>3)</sup>, den Markgrafen von Brandenburg und sogar an den Herzog von Baiern und an dessen Gemahlin<sup>4)</sup>. Die wichtigeren Städte, wie Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Oppenheim, suchte er jetzt durch Ermahnungen auf die Seite der Kirche zu ziehen<sup>5)</sup>, nachdem Wilhelm im vergangenen Jahre mit Gewalt gegen sie nichts hatte ausrichten können. Innocenz wirkte also mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für seine Partei. Aber dennoch liessen sich weder Fürsten noch Städte bewegen, die staufische Partei zu verlassen; Bann und Interdict hatten ihre Wirkung bei ihnen verloren, und sie zum Gehorsam zu zwingen, hatte weder Innocenz noch Wilhelm die Macht.

So hatte Konrad auch beim zweiten Heranzuge<sup>6)</sup> an den Rhein im März 1251 ein beträchtliches Heer bei sich. Sein bester Bundesgenosse, der Herzog von Baiern, war aber, als Konrad diesen Zug gegen Wilhelm unternahm, durch einen Einfall der Böhmen in Baiern gezwungen, seine Truppen zum Schutze des eigenen Landes zu verwenden. Um hier kurz auf die Stellung Böhmens zu den Parteien einzugehen, so hatte König Wenzel immer auf päpstlicher Seite gestanden; nicht so sein Sohn Ottocar, später der Gegner Rudolfs von Habsburg. Nach zweimaligem Kampf zwischen Vater und Sohn hatten sie sich 1249 wieder versöhnt und bewiesen ihre Anhänglichkeit an die päpstliche Partei dadurch, dass sie im Frühjahr 1251 den treuesten

1) Poth. II, 14202.

2) Auf dieses, wie wir sahen, durch die Kreuzpredigten der Minoriten.

3) Poth. II, 14200. 14204. 14199.

4) Poth. II, 14206. 14207.

5) Poth. II, 14210.

6) Palacky, Gesch. Böhmens II, 1, 136; Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 23. Gesta Trev. SS. XXIV, 410.